



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen

1451/1 - 520/22

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Dr. Stoll

☎ (0721)

9101-0

Datum

12. Dezember 2022

**Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz
Ihr Antrag per E-Mail vom 11. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Fa [REDACTED]

unter Bezugnahme auf Ihre mit E-Mail vom 11. Juni 2022 beantragte Übersendung eines „Überblicks über Informationsunterlagen zum Arbeitstreffen im Europ. Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg am 31.03.22, an welchem Vertreterinnen des BVerfG teilgenommen haben“ und der sodann erfolgten Auskunftserteilung des BVerfG vom 28. Juli 2022 wendeten Sie sich mit E-Mail vom 21. November 2022 erneut an das BVerfG und führen an, dass „meine Informationsfreiheitsanfrage (...) von Ihnen unvollständig beantwortet wurde. Es fehlt u. a. Ihre Email an eine Frau von Arnim im Vorfeld des Arbeitstreffens, demnach Sie die Akte eines Petenten in einer laufenden Menschenrechtsbeschwerdesache im Umfeld des Arbeitstreffens mitnehmen wollten. Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.“

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zu Ihrer vorliegenden Anfrage teilen wir mit, dass Ihre Informationsanfrage vom 11. Juni 2022 u.E. korrekt beantwortet wurde. Denn aus der von ihnen zitierten E-Mail geht hervor, dass es sich dabei um einen separaten Verwaltungsvorgang handelt, der in keinem fachlichen Zusammenhang mit dem Arbeitstreffen am 31. März 2022 steht.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Stoll
Ministerialrat